

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 67/07 B

L 27 R 1037/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 RA 1832/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. April 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 4.5.2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.4.2007 mit einem am 4.6.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 1.6.2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist entsprechend § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht bis zum Ablauf der Begründungsfrist, die am 4.7.2007 endete, formgerecht begründet worden ist (§ 160a Abs 2, § 64 Abs 2 SGG).
- 3 Das vom Kläger selbst unterzeichnete Schreiben vom 3.7.2007 kann schon wegen des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs keine Berücksichtigung finden. Eine Mandatsniederlegung hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers dem Gericht bisher nicht angezeigt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

